

Bedingungen für die Gestellung von Montage- und Service-Personal

Unsere Leistungen werden pro Person berechnet.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der Betriebssitz.

1. Verrechnungssätze für Arbeits-, Reise- und Wartezeit

- | | |
|--|---|
| a) Monteure
Fachmonteur | auf Anfrage |
| b) Ingenieure / Techniker als
MV - Systemspezialist
Systemspezialist / Inbetriebnehmer
Servicetechniker | auf Anfrage
auf Anfrage
auf Anfrage |
| c) Verrechnungssätze bei Entsendung von Servicepersonal
anderer Firmen | auf Anfrage |
| d) Sonstiges: | |

Die Abrechnung erfolgt nach gegengezeichnetem Stunden-
nachweis.

Auftragsbezogene Vorbereitungszeiten, die zur Durchführung
der Arbeiten vor Ort, sowie Nachbearbeitungszeiten, die zum
ordnungsgemäßen Abschluss in unserem Betrieb erforderlich
sind, werden zum oben genannten Verrechnungssatz berechnet.

Reisezeiten, wie auch die An- und Abreise von/zur Unterkunft
werden als Arbeitszeit abgerechnet.

Spesen, wie Taxi, Gebühren, Übergepäck, Visa, Impfen usw.
werden nach Aufwand berechnet.

2. Zuschläge

Wochenend- und Feiertagszuschläge schließen sich gegenseitig
aus. Der Zuschlag für Mehrarbeit wird an Wochenenden oder

Feiertagen auf den bezuschlagten Wert erhoben.

- | | |
|---|-------|
| a) Mehrarbeit ab der 11. Stunde je Tag | 50 % |
| b) Arbeit an Samstagen | 50 % |
| c) Arbeit an Sonntagen | 100 % |
| d) Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (Montag bis Samstag) | 150 % |
| e) Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (Sonntag) | 200 % |
- f) Müssen Arbeiten unter erheblicher Einwirkung von Rauch, Ruß, Staub, Hitze, Säuredämpfen, unter Tage, überwiegend unter normal hohen Temperaturen oder in freien Höhen ausgeführt werden, so verrechnen wir entsprechende Erschwerniszuschläge gemäß § 12 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der niedersächsischen Metallindustrie und § 5 BMTV.
- g) Die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten sowie von Schweißapparaten, Rüst-, Hebezeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen beträgt vom Tage der Absendung bis zur Rückkehr zur Absendestelle für jede angefangene Woche 2 % vom Nennwert des jeweiligen Gegenstandes. Durch diese Vergütung wird die Vorhaltung und normale Abnutzung abgegolten; Anlieferung und Rücksendung erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.
Sollten spezielle Mess- und Prüfgeräte von der Fa. HELMKE nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden wir diese für die Dauer der Reise von Fremdfirmen anmieten, sofern dies möglich ist. Die Mietkosten werden gleichermaßen zuzüglich eventueller Fracht- und Spesenkosten an den Auftraggeber berechnet.

3. Beförderungsmittel

- | | |
|--|--------------|
| a) Reisen mit Pkw-Servicewagen je km | auf Anfrage |
| b) Reisen mit Transporter-Servicewagen je km | auf Anfrage |
| c) Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln | nach Aufwand |
| d) Bahnkarten (Klasse 2) | nach Aufwand |
| e) Flugkarten gemäß IATA der Business Class | nach Aufwand |

4. Auslösungen, sonstige Auslagen

- a) Auslösung pro Tag der Abwesenheit vom Werk von mehr als 5 Std., ohne Übernachtung, innerhalb Deutschlands auf Anfrage
- b) Auslösung pro Tag der Abwesenheit vom Werk, ohne Übernachtung auf Anfrage
- c) Übernachtung ohne Nachweis, pauschal auf Anfrage
- d) Übernachtungskosten, sofern sie die Kosten gemäß 4c) überschreiten nach Aufwand
Ggf. sind bei Auslandsreisen Unterkunft und Verpflegung vergleichbar mit einem Business-Class Hotel in Deutschland zu stellen.

5. Rahmenbedingungen

- a) Steuern
Die Umsatzsteuer wird zusätzlich auf Verrechnungs- und Auslösungssätze und sonstige Nebenkosten zum jeweils gültigen Satz erhoben. Soweit Auslösungsbeträge und Fahrtauslagen lohnsteuerpflichtig werden, berechnen wir einen Zuschlag von 60 % für die dann zusätzlich entstehenden lohngebundenen Nebenkosten.
- b) Zusätzliche Kosten
Kosten für Berichte bzw. Gutachten werden, sofern diese vom Kunden angefordert werden, im Rahmen eines Auftrages gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Mitwirkung des Auftraggebers

- aa) Der Auftraggeber hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Das Montage- oder Service-Personal des Auftragnehmers ist erst dann anzufordern, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- oder andere Genehmigungen für das Montage- oder Service-Personal des Auftragnehmers beschafft werden. Das Gleiche gilt auch für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er das Montage- oder Service-Personal des Auftragnehmers ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und andere Unternehmen zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Das Montage- oder Service-Personal des Auftragnehmers ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist. Der Auftraggeber hat ferner den Auftragnehmer auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der vereinbarten Arbeiten oder den Betrieb beziehen. Bei Unfall oder Krankheit des Montage- oder Service-Personals des Auftragnehmers am Einsatzort leistet der Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Erfüllt der Auftraggeber die vorstehenden Obliegenheiten nicht oder nur teilweise, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und die daraus entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- bb) Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte, Betriebsmittel und Hilfspersonal sowie ein geeigneter, verschließbarer Raum zur diebstahlsicheren Aufbewahrung von mitgeführten Werkzeugen und Kleidung sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- cc) Bauseits zu verrichtende Arbeiten gehören nicht zur Leistung unseres Personals.
- dd) Der Auftraggeber oder sein Beauftragter bescheinigt unserem Personal vor dessen Abreise den Abschluss der Arbeiten. Unterlässt er dies, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erfüllt.
- d) Haftung
Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur dann, wenn diese auf

vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte) zurückzuführen sind. Soweit dem Auftragnehmer kein Vorsatz zur Last zu legen ist, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet maximal bis zum Deckungsbeitrag seiner Betriebshaftversicherung. Entsprechende Unterlagen werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens oder für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Auftraggeber hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Auftragnehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung vorgelegen hat. Der Auftragnehmer hat ebenfalls für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Auftraggebers sie ohne Beanstandungen verwendet hat.

e) Zahlungsbedingungen

Die Kosten für Montage- und Service-Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, da es sich um Barauslagen handelt. Das Montage- und Servicepersonal ist nicht berechtigt, Zahlungen dieser Art mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber entgegenzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kosten gemäß Pos. 4), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten sind sofort rein netto zu entrichten. Der Auftraggeber darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

f) Fristen

Fristen für die Ausführung von Arbeiten sind für den Arbeitnehmer nur verbindlich, wenn diese von ihm schriftlich bestätigt worden sind. Die Fristen beginnen, sobald alle Voraussetzungen für den Betrieb der Arbeiten vorliegen. Die Fristen gelten als eingehalten, wenn die Arbeiten vor deren Ablauf beendet sind. Die Fristen können sich bei Umständen, die der Auftragnehmer nicht

zu vertreten hat, verlängern. Das Gleiche gilt auch, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

Wird eine verbindliche Frist aus Gründen, die allein der Auftragnehmer zu verantworten hat, nicht eingehalten, kann der Auftraggeber – sofern er schriftlich nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Lieferverzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises der Arbeiten des Auftragnehmer für den Teil der Anlage, die wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, verlangen. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

g) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle sich aus der Montagedurchführung oder Erbringung von Serviceleistungen ergebenden Streitigkeiten gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Gerichtsstand ist Hannover.

h) Schlussbestimmungen

- aa) Von Montage- oder Service-Personal des Auftragnehmers abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden diesen nur, wenn sie vom ihm schriftlich bestätigt sind.
- bb) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.